

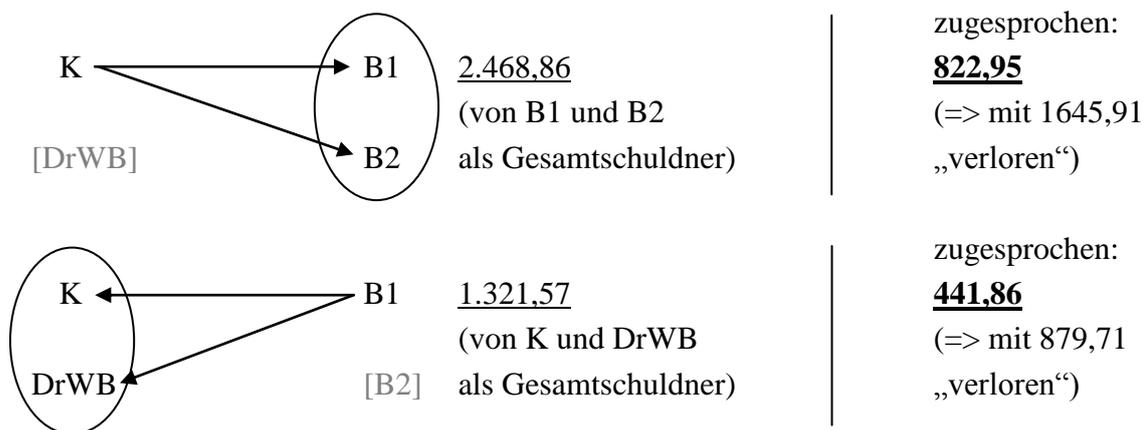
# Kostenquotelung

Dr. Christian Lucas

Eine typische Situation beim Verkehrsunfall: Es stehen sich nicht nur die Unfallbeteiligten, sondern auch deren Versicherungen im Prozess gegenüber:

- Die Klägerin und Widerbeklagte<sup>1</sup> (K) nimmt die Beklagte zu 1 (B1) und deren Versicherung, die Beklagte zu 2 (B2), auf Zahlung von **2.468,86** als Gesamtschuldner in Anspruch.
- Widerklagend beantragt die B1<sup>2</sup>, die Klägerin und deren Versicherung, die Drittwiderbeklagte (DrWB), zu verurteilen, als Gesamtschuldner **1.321,57** an sie – die B1 – zu zahlen.
- Ergebnis: K erhält gegen B1 und B2 **822,95** zugesprochen und die B1 gegen K und DrWB **441,86**.

schematisch lässt sich das so darstellen:



## I. Gerichtskosten

Zuerst stellt sich die Frage, wie sich die Gerichtskosten auf die vier Beteiligten verteilen. Auszugehen ist hierbei vom Grundsatz „Wer verliert, zahlt“ aus § 91 I ZPO. Die Kostenquote jedes einzelnen richtet sich danach, wie viel er im Vergleich zu den übrigen Beteiligten verloren hat.

Das lässt sich leicht ermitteln, indem man die jeweiligen Verlustbeträge ins Verhältnis zur gesamten Streitsumme setzt. Wichtig dabei ist, dass als Gesamtschuldner unterliegende Beteiligte nicht voneinander getrennt für die Kosten aufkommen, sondern ebenfalls als Gesamtschuldner.

<sup>1</sup> Diese wird nur im Rubrum als „Klägerin und Widerbeklagte“ bezeichnet; im Anschluss daran (also in Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen) nur noch als „Klägerin“.

<sup>2</sup> Hier gilt dasselbe: Nur im Rubrum Bezeichnung als „Beklagte zu 1.) und Widerklägerin“ danach nur noch als „Beklagte zu 1.“ (Also bei den Anträgen im Tatbestand etwa: „Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen. Widerklagend beantragt zudem die Beklagte zu 1.), die Klägerin und die Drittwiderbeklagte zu verurteilen, als Gesamtschuldner ...“).

Hier haben verloren:

K alleine (eigene Klage erfolglos in Höhe von) :	1645,91
K zus. mit DrWB als Gesamtschuldner (auf Widerklage verurteilt):	441,86
B1 alleine (eigene Widerklage erfolglos in Höhe von):	879,71
B1 zusammen mit B2 als Gesamtschuldner (auf Klage verurteilt):	822,95
Summe:	<u>3790,43</u>

Die Summe entspricht dem Gebührenstreitwert, der sich gem. § 19 GKG aus Klagesumme und Widerklagesumme berechnet. Jetzt gilt es, die Verlustbeträge ins Verhältnis dazu zu setzen:

für K:	1645,91 ist <b>43,43 %</b> von 3790,43 (gerundet: 43 %)
für K und DrWB:	441,86 ist <b>11,66 %</b> von 3790,43 (gerundet: 12 %)
für B1:	879,71 ist <b>23,21 %</b> von 3790,43 (gerundet: 23 %)
für B1 und B2:	822,95 ist <b>21,71 %</b> von 3790,43 (gerundet: 22 %)
	<u>100 %</u>

Der Kostenausspruch zu den Gerichtskosten lautet also:

Von den Gerichtskosten tragen die Klägerin allein 43 %, die Klägerin und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner 12 %, die Beklagte zu 1) allein 23 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 22 %.

## II. Außergerichtliche Kosten

Sodann gilt es zu klären, wer die außergerichtlichen Kosten der einzelnen Beteiligten trägt. Auch hier gilt: „Wer verliert, zahlt“ (§ 91 I ZPO).

Dabei gibt es gegenüber der Verteilung der Gerichtskosten nur zwei Unterschiede:

1. Anders als bei den Gerichtskosten ist die Messgröße, zu der die jeweiligen Verlustbeträge ins Verhältnis gesetzt werden, nicht der (einheitliche) Gebührenstreitwert, sondern nur derjenige Teil davon, über den der Beteiligte, um dessen Kosten es jeweils gerade geht, insgesamt gestritten hat. (Nur der Teil also, für den ihm überhaupt Kosten entstanden sein können). Dieser Betrag muss nicht für jeden Beteiligten gleich sein, denn nicht jeder war z.B. an Klage *und* Widerklage beteiligt.
2. Auch die Quotenberechnung beschränkt sich auf die einzelnen Streitverhältnisse: In die Quotenberechnung sind also nicht sämtliche Verluste der übrigen Beteiligten einzubeziehen, sondern nur diejenigen, die im Verhältnis zum jeweiligen Kostengläubiger entstanden sind.

Daraus ergibt sich folgende Vorgehensweise:

1. Über die außergerichtlichen Kosten jedes Beteiligten ist getrennt zu entscheiden.
2. Zunächst ist zu bestimmen, über welche Beträge der jeweilige Kostengläubiger (als Kläger *oder* Beklagter!) gestritten hat, denn nur dafür können ihm Kosten entstanden sein.



